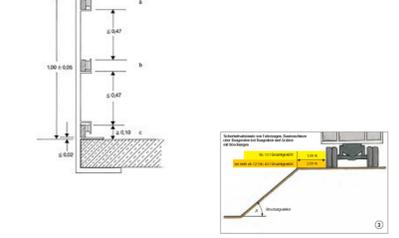
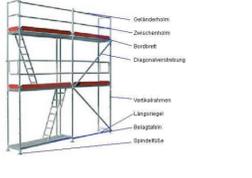


Arbeitsbereich	Maßnahmen	Geplante Tätigkeiten	Maßnahmen, Maßnahmen	Angewandte Schutzmaßnahmen	Risikoprüfung	ggf. ggf.	ggf.	Benennung	Frage	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030					
Baustelleneinrichtung	Baustelleneinrichtung: Rückbau Halle 17 Baustelleneinrichtung: Rückbau Zentrallage	Einführung (Stellen, Wasser, Abwasser, Gas, ...)	Lösungen oder Lösungen sichern	Sicherheitsbereich	SM 132			DGUV Vorschrift 38 (BOV C22) Baustellen																
					SM 132			DGUV Information 213-031 (BOV B3) Zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen																
					SM 136			DGUV Regel 112-190 (BOV B1) Kontaminierte Bereiche																
					SM 136			DGUV Regel 101-004 (BOV B1) Grundsatze der Prävention																
					SM 136			DGUV Regel 101-004 (BOV B1) Grundsatze der Prävention																
					SM 136			DGUV Regel 101-004 (BOV B1) Grundsatze der Prävention																
					SM 136			DGUV Regel 101-004 (BOV B1) Grundsatze der Prävention																
					SM 136			DGUV Regel 101-004 (BOV B1) Grundsatze der Prävention																
					SM 136			DGUV Regel 101-004 (BOV B1) Grundsatze der Prävention																
					SM 136			DGUV Regel 101-004 (BOV B1) Grundsatze der Prävention																
Baustelleneinrichtung	Baustelleneinrichtung: Rückbau Halle 17 Baustelleneinrichtung: Rückbau Zentrallage	Einführung (Stellen, Wasser, Abwasser, Gas, ...)	Lösungen oder Lösungen sichern	Sicherheitsbereich	SM 136			DGUV Vorschrift 1 (BOV A1) Grundsatze der Prävention																
					SM 136			DGUV Vorschrift 3 (BOV A3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel																
					SM 136			DGUV Vorschrift 3 (BOV A3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel																
					SM 136			DGUV Vorschrift 3 (BOV A3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel																
					SM 136			DGUV Vorschrift 3 (BOV A3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel																
					SM 136			DGUV Vorschrift 3 (BOV A3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel																
					SM 136			DGUV Vorschrift 3 (BOV A3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel																
					SM 136			DGUV Vorschrift 3 (BOV A3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel																
					SM 136			DGUV Vorschrift 3 (BOV A3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel																
					SM 136			DGUV Vorschrift 3 (BOV A3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel																

Auf die Einhaltung des Arbeits- und Sicherheitsplanes (gem. TRGS 524 / DGUV Regel 101-004) und des Sanierungskonzepts Asbest (M&P Ingenieurgesellschaft) wird hingewiesen.



Verhalten im Notfall
Ruhe bewahren

- 1. Alarm melden** WER meldet? WAS ist passiert? WO ist es passiert? Sind Menschen in Gefahr?
- 2. Sofortmaßnahmen** Anweisungen beachten. Gefahrenstelle absichern. Erste Hilfe leisten. Gefahr beseitigen.
- 3. In Sicherheit bringen** Gefährdete Personen bergen. Kennzeichneten Fluchtwegen folgen. Keinen Aufzug benutzen.

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

- 1. Brand melden** Feuermelder betätigen. WER meldet? WAS brennt? WO brennt es?
- 2. In Sicherheit bringen** Gefährdete Personen bergen. Türen schließen. Kennzeichneten Fluchtwegen folgen. Keinen Aufzug benutzen. Anweisungen beachten.
- 3. Löschversuch unternehmen** Feuerlöscher benutzen.

Mangelhafte Bauzustände sind unmittelbar der Bauleitung zu melden!

Arbeiten in kontaminierten Bereichen

Arbeiten in kontaminierten Bereichen nach DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ bzw. TRGS 524 sind Bau- bzw. Sanierungsarbeiten inkl. der vorbereitenden Arbeiten in Bereichen, die mit Gefahrstoffen verunreinigt sind.

Rangfolge der Schutzmaßnahmen im A+S-Plan beachten:

- 1. Arbeitsverfahren** - Möglichst emissionsarmes Verfahren auswählen.
- 2. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen** - Emission an der Austrittsstelle erfassen bzw. für ausreichende Belüftung des Arbeitsbereiches sorgen. - Einsatz von Fahrzeugen / Erdbaumaschinen, die mit Anlagen zur Atemluftversorgung (Filter- oder Druckluftanlagen) ausgestattet sind. - Besondere Baustelleneinrichtung vorsehen. - Tragezeiten und tragefreie Zeiten der PSA in der Planung berücksichtigen (Auswirkungen auf Bauzeit beachten). - Reinigung, Wartung und Pflege von mehrfach verwendbarer PSA organisieren (Atemschutzgeräte). - Messkonzept erstellen.
- 3. Persönliche Schutzausrüstung beschreiben** - Schutzhandschuhe, Fußschutz, Schutzkleidung und Atemschutz nach Eigenschaften der Gefahr-/Biotoffe und zu erwartender Exposition/Gefährdung.

SCHWARZBEREICH

Für unbefugte Personen betreten verboten!
Gesundheitsgefahr

Baustelleneinrichtung

- Baustelle in Schwarz- und Weißbereiche einteilen.
- Bei Tätigkeiten mit Gebäudestoffen ggf. Abschottungen (Folieneidwände, -schleusen) und Unterdruckhaltung vorsehen.
- Baustelle und Schwarzbereiche durch Einzäunung oder gleichwertige Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten sichern.
- Dekontaminationseinrichtungen vorsehen: -> Schwarz-Weiß-Anlage, -> Stiefelwaschanlagen, -> Reifenwaschanlagen für Fahrzeuge.
- Verständigungsmöglichkeit zwischen Schwarz- und Weißbereich gewährleisten.
- Sozialräume, Unterkünfte usw. nur im Weißbereich.
- Für kontaminierte Geräte etc. Lageraum innerhalb des Schwarzbereiches vorsehen.

Hinweise Staub

Staub ist auch am Bau durch richtiges Verhalten und Beachtung weniger Regeln weitgehend vermeidbar:

1. Staubarme Materialien verwenden! Anstelle anmischerbarer pulveriger Massen Granulate oder fertig angemischte Mörtel oder Spachtelmassen auswählen
2. Staubarme Verfahren anwenden! Möglichst Nass- oder Feuchtbearbeitungsverfahren anwenden
3. Staub unmittelbar an der Entstehungsstelle absaugen! Bei Trennschleifern, Schlitz- und Putzfräsen oder Schleifgeräten nur geprüfte Systeme verwenden
4. Arbeitsräume ausreichend lüften! Bei hohen Staubbelastungen Lüftungsgeräte mit Abluftfilterung verwenden
5. Maschinen und Geräte zur Staubbearbeitung regelmäßig prüfen und warten! Filter und Absaugleistung kontrollieren
6. Staub mit Wasser niederschlagen! Zum Beispiel bei Abbrucharbeiten
7. Arbeitsplätze, Arbeitsräume regelmäßig reinigen! Staubsauger oder Kehrsaugmaschinen benutzen, nicht trocken kehren oder abblasen
8. Staubaufwirbelung oder Staubaussbreitung verhindern! Staubaablagerungen oder Schutt sofort beseitigen

Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen die oben aufgeführten Maßnahmen nicht realisieren, sind persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen: Bei staubintensiven Tätigkeiten Schutzkleidung tragen und getrennt von der Arbeitskleidung aufbewahren. Atemschutz verwenden (Partikelfilter P 2 oder partikelfiltrierende Halbmasken) und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlassen.

Asbestzementprodukte

Von stark gebundenen Asbestzementprodukten gehen im eingebauten Zustand in der Regel keine Gefahren aus. Werden dagegen Asbestzementprodukte angebohrt, zerschlagen oder unachtsam geräumt, können erhebliche Fasermengen freigesetzt werden. Die Bauleitung mit überwachungsabgegebenen Geräten, wie z.B. Abschlämfräse, Hoch- und Niederdruckreiniger, oder Abbläsern, ist unbedingt Reinigung und Überdichtungsbehandlung nur zulässig im Außenbereich bei völlig intakter Beschichtung. Auf Dächern ist dies grundsätzlich verboten.

Zulässig verboten

Wichtiges Information:

- Verbot der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- TRGS 519 Asbest-Abbruch, -Sanierung- oder Instandhaltungarbeiten
- DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten
- DGUV Information 213-031 Tätigkeiten mit Mineralwolle-Dämmstoffen nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien

Zusätzliche Hinweise für Arbeiten in Innenräumen

- Schutzausrüstung mindestens EG-Kategorie II, Typ G) und Atemschutz mindestens mit Partikelfilter P2 oder partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 verwenden.
- Schutzkleidung bei Arbeitsunterbrechungen abwaschen.
- Schutzkleidung und Atemschutz im Freien ablegen, um Vermeidung der Unterdruck zu vermeiden.
- Oberbekleidungsstücke (z.B. Hemden) ggf. in einem Behälter sammeln.
- Schutzausrüstung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren.
- Bei Arbeitsunterbrechungen: Hände sorgfältig reinigen, nach Arbeitsende gründlich duschen.
- In Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen.
- Zusätzliche Hinweise für Arbeiten in Innenräumen
- Arbeitsräume geschlossen halten
- Nach Beendigung der Arbeiten sämtliche Oberflächen gründlich abwaschen und feucht wischen
- Bei Nutzung einer Ein-Kammer-Schleuse vor Verlassen des Raumes einen mind. 30 Sekunden Lüftestrich durchführen
- Können die Asbestzementprodukte nicht zerstückelungsgeeignet ausgebaut werden, sind Raumabschottung und Unterdruckhaltung erforderlich. Außerdem ist mindestens eine Einkammerschleuse als Verbindung zum Arbeitsbereich zu verwenden.
- Benutzte Arbeitsmittel, z.B. Gezeuge, durch Abwaschen reinigen.
- Zusätzliche Hinweise zu Arbeiten auf Dächern
- Bei Arbeiten auf Wehlaggedächern lastverteilende Beläge oder Lauffläche benutzen
- Nach Arbeiten an Dächern Dachinnen reinigen und anschließend spülen.

Arbeiten mit künstlichen Mineralfasern (KMF)

Bei künstlichen Mineralfasern (KMF) handelt es sich um industriell hergestellte silikatische Fasern (Mineralwolle), die zumeist als Erzeugnisse für Dämm- und Isolierzwecke in Verkehr gebracht wurden und werden. Viele KMF sind gesundheitlich unbedenklich und daher mit dem RAL-Gütesiegel gekennzeichnet.

Seit Juni 2020 dürfen in Deutschland ausschließlich Glas- und Steinwolle-Dämmstoffe verkauft und verwendet werden, die „frei von Krebsverdracht“ sind. KMF setzen allerdings krebserregende Fasern frei. Bei KMF, die bis etwa 2000 hergestellt wurden, stehen diese Fasern im Verdacht, Krebsverdracht zu sein. KMF-Produkte, die vor 1996 eingebaut wurden, sind gemäß TRGS 521 als „alte Mineralwolle“ anzusehen.

Grundsätzlich unterscheidet man somit:

- „neue“ Mineralwolle-Dämmstoffe (Einbau nach dem 01.06.2000 und
- „alte“ Mineralwolle-Dämmstoffe (Einbau vor dem 01.06.2000)

Hinweise: Leicht ist das Herstellungs- bzw. Einbaudatum ermöglicht in der Praxis eine Unterscheidung von „neuer“ und „alter“ Mineralwolle. Optisch ist diese nicht zu differenzieren. Liegen keine Informationen über die Eigenschaften der KMF (z.B. Herstellungs- bzw. Einbaudatum) vor, ist in der Beurteilung von „Alten“ Mineralwolle-Dämmstoffen auszugehen.

Arbeiten mit „neuen“ Mineralwolle-Dämmstoffen

Auch beim Umgang mit neuen Produkten kann es durch grobe Fasern (Faserbruchstücke) zu Haut-, Augen- oder Atemwegsreizungen kommen.

Arbeiten mit „alten“ Mineralwolle-Dämmstoffen

Die TRGS 521 und die DGUV Information 213-031 liefern eine Auflistung von Tätigkeiten mit den entsprechenden Expositions-kategorien. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei diesen Tätigkeiten sind gestaffelt und orientieren sich an der Höhe der Faserstaubbelastungen am Arbeitsplatz sowie der Dauer und Häufigkeit der Arbeiten.

Weitere Informationen:

- Gefährstoffverordnung Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- DGUV Vorschrift 1 Grundsatze der Prävention
- TRGS 500 Schutzmaßnahmen: Mindeststandards
- DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten
- DGUV Information 213-031 Tätigkeiten mit Mineralwolle-Dämmstoffen (Glaswolle, Steinwolle)

Bauherr:	SSI Schäfer Fritz Schäfer GmbH Fritz-Schäfer-Straße 20 57290 Neunkirchen
Baustelle:	19 0608 - SSI Schäfer - Teilabruch und Sanierung der Verzinke Fritz-Schäfer-Str. 20 - Werk I Salchendorf
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gem. §2 BaustellV	
Planfertiger/ Koordinator:	Ingenieurbüro Dudek Th.Dudek 0276183973-0
Datum/Unterschrift: 01.07.2022	Plannummer: 001
	Index: 001

